

## **Erkenntnis des VfGH zum Sterbeverfügungsgesetz**

Mit Erkenntnis G 229-230/2023-57 vom 12.12.2024 hat der VfGH den Eintritt der Unwirksamkeit der Sterbeverfügung nach Ablauf eines Jahres nach deren Errichtung als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.5.2026 in Kraft.

Nach derzeitiger Rechtslage verliert gem § 10 Abs 2 StVfG eine Sterbeverfügung ihre Wirksamkeit, wenn die sterbewillige Person sie widerruft oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll, sowie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung.

Diese Unwirksamkeit durch Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung ist demnach ab 1.6.2026 nicht mehr gegeben. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung für eine sterbewillige Person im Verfahrensablauf dar.

Weiters wurde das Werbeverbot im Hinblick auf Hilfeleistungen durch den VfGH insoweit modifiziert, als die Verbote des Anbietens und Ankündigen von Hilfeleistungen als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Es ist aber weiterhin verboten, die eigene oder fremde Hilfeleistung oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anzupreisen.

14.12.2024

Mag. Mitterdorfer/Hornbanger